

Post vom Finanzamt? Gelassen bleiben!

Tausende Rentnerinnen und Rentner bekommen derzeit Post von ihrem Finanzamt. Der freundliche Fiskus bitte um Steuererklärungen für zurückliegende Jahre – teilweise bis 2005. Grundlage ist das Alterseinkünftegesetz.

Das Gesetz ist zwar schon ein paar Jahre alt - wird aber faktisch erst jetzt in seiner vollen Wirkung umgesetzt. Der Grund: Die Behörden haben im Grunde bis jetzt gebraucht, um ihre Daten aufzubauen. Jetzt aber kann es ihnen nicht schnell genug gehen. Und auch das hat seinen Grund: Es „droht“ (aus Sicht der Finanzämter) die Verjährung. Daher sehen sich viele Rentnerinnen und Rentner mit unverhältnismäßig kurzen Fristen konfrontiert. Experten etwa von den Verbraucherzentralen oder der Stiftung Warentest raten dazu, die Briefe vom Amt nicht zu ignorieren. Ins Bockshorn jagen lassen muss man sich aber auch nicht. Imtakt gibt einige Hinweise zur Rentenbesteuerung.

Warum und seit wann müssen Renten eigentlich versteuert werden?
2002 hatte das Bundesverfassungsgericht geurteilt, dass die damals unterschiedliche Behandlung von gesetzlicher Altersrente und Beamtenpensionen nicht verfassungsgemäß war. Beamtenpensionen wurden

versteuert, Renten nicht. Der Gesetzgeber entwickelte daher das Alterseinkünftegesetz, das 2005 in Kraft getreten ist. Seitdem gilt im Prinzip: Alle Alterseinkünfte müssen zu einem gewissen Anteil versteuert werden (also Renten, Pensionen, Betriebsrenten, Kapitaleinkünfte, Mieteinnahmen etc.). Im Gegenzug werden die Beiträge, die man im Laufe seines aktiven Berufslebens für die Altersversorgung leistet, steuerfrei gestellt. Das ist das Prinzip der „nachgelagerten Besteuerung“. Es wird seit 2005 schrittweise umgesetzt.

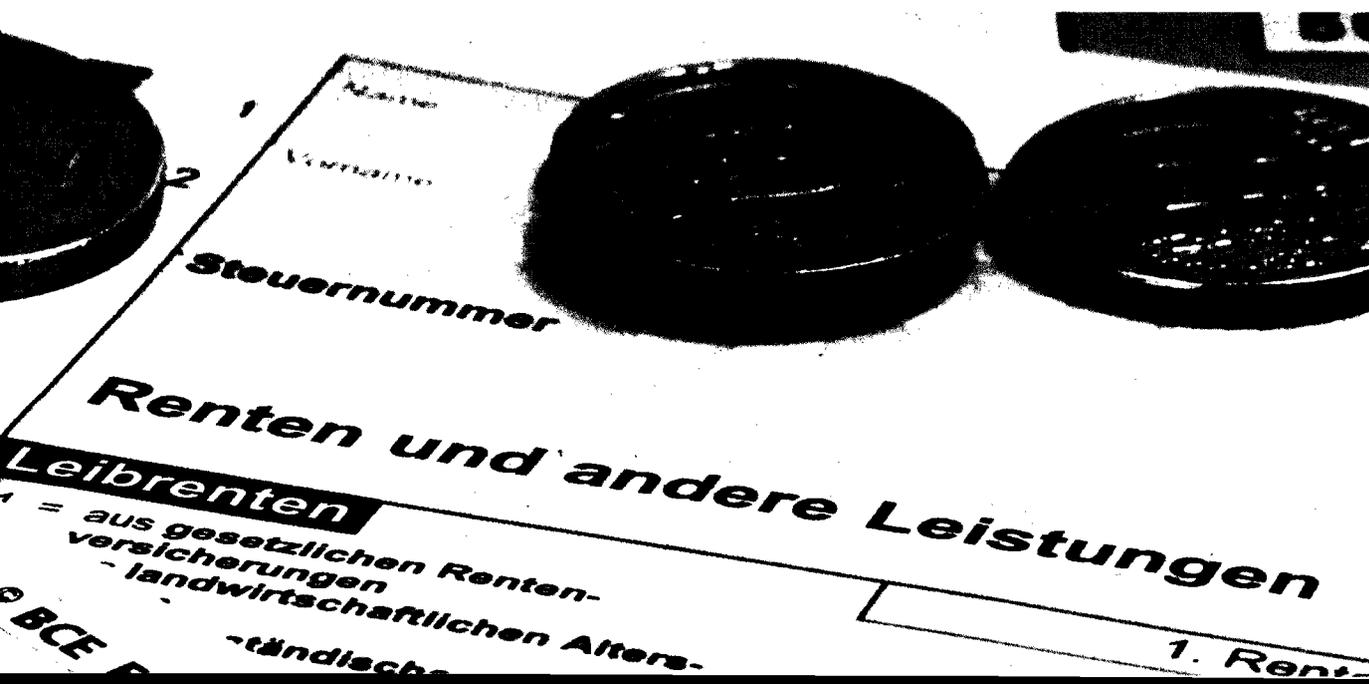
Wie funktioniert die schrittweise Umsetzung?

Für die Besteuerung der Alterseinkünfte ist eine Übergangsfrist bis 2040 vorgesehen. Wer 2005 in Rente gegangen ist, musste 50 Prozent seiner Einkünfte versteuern. Neurentner des Jahres 2006 mussten bereits 52 Prozent versteuern. Seitdem steigt der zu versteuernde Anteil pro Jahr um ein oder zwei Prozentpunkte an, bis 2040 die 100 Prozent erreicht sind. Etwas

schneller geht es bei der schrittweisen Steuerfreistellung der Altersvorsorgebeiträge: Hier gibt es eine Übergangsphase bis 2025. Wichtig: Der individuelle Steuersatz für Rentner ändert sich nicht! Konkret: Wer dieses Jahr in Rente geht, muss 66 Prozent seines Einkommens versteuern, und zwar auch künftig. Dieser Steuersatz bleibt bestehen.

Warum kommen die Briefe von den Finanzämtern gerade jetzt?

Die Rentenversicherer, Versorgungswerke und privaten Versicherer sind im Prinzip seit 2005 verpflichtet, die Höhe der Leistungen zu melden. Aber: Erst seit Herbst 2009 haben die Finanzämter Einblick in die Bezüge der Ruheständler. Denn erst seit diesem Zeitpunkt melden Rentenversicherungsträger die Daten über die Bezüge an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA), die sie elektronisch an die Finanzverwaltung weiterleitet – rückwirkend bis zum Jahr 2005. Das heißt: Bundesweit mussten zunächst rund 30 Millionen Renteneinkünfte seit 2005 bewertet werden.



Jahr des Rentenbeginns	Steuerpflichtiger Anteil
2005	50%
2006	52%
2007	54%
2008	56%
2009	58%
2010	60%
2011	62%
2012	64%
2013	66%
2014	68%
2015	70%
2016	72%
2017	74%
2018	76%
2019	78%
2020	80%
2021	81%
2022	82%
...	...
2040	100%

Damit waren die Beamten einige Jahre beschäftigt. Erst seit 2012 verschicken sie Briefe an all jene, die seit 2005 keine Steuererklärung abgegeben haben, aus deren Unterlagen sie aber auf eine wahrscheinliche Steuerpflicht schließen. Rentner, die in den vergangenen Jahren keine Steuererklärung abgegeben haben, werden aufgefordert, dass gegebenenfalls Steuern zu zahlen sind, wenn die Auswertung der vorhandenen Daten das ergibt.

Was sollte man also tun, wenn man jetzt Post vom Finanzamt bekommt?

In vielen Briefen wird nur eine Frist von vier Wochen eingeräumt. Wer die nicht einhalten kann, sollte sofort eine Fristverlängerung beantragen und dabei selbst einen realistischen Zeitpunkt vorschlagen. Dabei sollte man sich nicht zu viel Zeit lassen. Denn im Falle einer

Nachzahlung könnten noch Verzugszinsen dazu kommen. Ignorieren sollte man den Brief nicht. Denn dann wird die Steuerschuld geschätzt, was zu hohen Steuernachzahlungen führen könne.

Muss ich auf jeden Fall Steuern zahlen, wenn das Finanzamt mich anschreibt?

Nicht unbedingt. Zunächst mal hat jede/r ein steuerfreies Existenzminimum. Es beträgt derzeit 8.004 Euro für Alleinstehende und 16.008 Euro für Ehepaare. Zusätzlich wird von der Jahresbruttorente ein Freibetrag abgezogen – nämlich der nicht zu besteuerte Anteil der Rente (siehe oben zu „Wir funktioniert die schrittweise Umsetzung?“). Ein Beispiel: Wer 2013 in Rente geht, muss 66 Prozent versteuern – 34 Prozent nicht. Und drittens können auch Rentner diverse Leistungen von der Steuer absetzen.

Was können Rentner von der Steuer absetzen?

Das sind vor allem Vorsorgeaufwendungen, Werbungskosten, Spenden sowie außergewöhnliche Belastungen. Als Vorsorgeaufwendungen gelten zum Beispiel Beiträge zu Kranken- und Pflegeversicherungen, zu Haftpflichtversicherungen etc. Werbungskosten sind z. B. Steuerberaterkosten oder Mitgliedsbeiträge, auch der Gewerkschaftsbeitrag! Außergewöhnliche Belastungen wie Krankheits-, Pflegeheim- oder Beerdigungskosten und Arzt- und Medikamentenrechnungen sind ebenfalls absetzbar.

Welche Steuersätze gelten für Rentner?

Je höher die Rente, desto höher der Steuersatz. Alleinstehende Rentner mit einem jährlichen Einkommen zwischen 8005 und 13.469 Euro müssen ein bis 7,7 Prozent Einkommensteuer zahlen. Bei Jahreseinkommen zwischen 13.470 und 52.881 Euro bewegt sich der Steuersatz zwischen 7,7 und 26,5 Prozent. Der Spitzensteuersatz für Rentner mit einem Jahreseinkommen ab 250.731 Euro beträgt 41 Prozent.

Was ist mit Miet- und Kapitaleinnahmen?

Diese Einnahmen müssen in der Steuererklärung angegeben werden. Sie zu verheimlichen bringt nichts, da für Banken, Notare, Versicherungen und die gesetzliche Rentenversicherung eine Mitteilungspflicht gegenüber den Finanzbehörden besteht. Oft ist es sinnvoll, Zinserträge bei der Steuererklärung anzugeben, um sich zu viel gezahlte Abgeltungssteuer zurückzuholen.

Diese Hinweise geben nur eine grobe Orientierung; sie können eine Beratung nicht ersetzen. Die EVG kooperiert bereits seit langem mit dem Bundesverband der Lohnsteuerhilfvereine e.V. Berlin (BDL). Die Mitgliedsvereine des Bundesverbandes der Lohnsteuerhilfvereine (BDL) geben - im Rahmen einer Mitgliedschaft - fachkundige Beratung in Steuersachen.

Nähere Infos bei EVGplus, unter 030-42 43 90 37 oder service@evg-online.org ↗